

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen



Mag. Arthur H. Lambauer  
emeritierter Rechtsanwalt (Wien)

# Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

mit dem englischen und dem französischen Originaltext, samt einer Übersetzung des englischen Vertragstextes und Hinweisen auf davon abweichenden französischen Text,  
sowie versehen mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Streitfälle um das Iranische und das Atomprogramm der Demokratischen Volksrepublik Korea

Bibliografische Information Der Deutschen  
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Traugott Bautz GmbH, 99734 Nordhausen 2013

ISBN 978-3-86945-842-5

*In der Hoffnung  
auf eine bessere Zukunft  
meiner Tochter Alina  
zugeeignet*



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
Abkürzungsverzeichnis	14
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	16
<b>Präambel</b>	<b>16</b>
Eingangsklausel	16
Erster Erwägungsgrund	17
Zweiter Erwägungsgrund	17
Dritter Erwägungsgrund	18
Vierter Erwägungsgrund	30
Fünfter Erwägungsgrund	30
Sechster Erwägungsgrund	31
Siebenter Erwägungsgrund	31
Achter Erwägungsgrund	32
Neunter Erwägungsgrund	32
Zehnter Erwägungsgrund	32
Elfter Erwägungsgrund	34
Zwölfter Erwägungsgrund	34
Einigungsklausel	35
<b>Artikel I</b>	<b>44</b>
<b>Artikel II</b>	<b>69</b>
<b>Artikel III</b>	<b>79</b>
Absatz 1	79
Absatz 2	87
Absatz 3	89
Absatz 4	96
<b>Artikel IV</b>	<b>99</b>
Absatz 1	99
Absatz 2	105
<b>Artikel V</b>	<b>107</b>
<b>Artikel VI</b>	<b>110</b>
<b>Artikel VII</b>	<b>116</b>

<b>Artikel VIII</b>	<b>119</b>
Absatz 1	119
Absatz 2	119
Absatz 3	121
<b>Artikel IX</b>	<b>132</b>
Absatz 1	132
Absatz 2	132
Absatz 3	133
Absatz 4	135
Absatz 5	136
Absatz 6	137
<b>Artikel X</b>	<b>138</b>
Absatz 1	138
Absatz 2	152
<b>Artikel XI</b>	<b>154</b>
<b>Schlussklausel</b>	<b>156</b>

## VORWORT

Der vorliegende Versuch eines Kurzkomentars zum *Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons*<sup>1</sup> (NPT) kommt, zumal er aus der Sicht der Praxis und unumwunden verfasst worden ist, ohne das Heranziehen und folglich erst recht das ausgiebige Zitieren von völkerrechtlicher Sekundärliteratur allgemeiner und besonderer Art aus. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine gewisse Politisierung der Lehre in den letzten Jahrzehnten unverkennbar geworden ist, welcher Tendenz uns anzuschließen, wir keinen Sinn erkennen durften. Nichtsdestotrotz sind wir bei der etwa<sup>2</sup> nötigen Auslegung des Vertragstextes *lege artis* und nach den Regeln der völkerrechtlichen Auslegungslehre vorgegangen, wie sie, um nur diese zu nennen, bei GROTIUS<sup>3</sup>, PUFENDORF<sup>4</sup>, VATTEL<sup>5</sup>, RUTHERFORTH<sup>6</sup> und PHILLIMORE<sup>7</sup>, zu finden sind.

*Sieht man bloß auf den, der etwas versprochen hat, so wird er verpflichtet, freiwillig das zu leisten, zu dem er sich verbinden gewollt hat. „Bei der Treue kommt es auf das, was man gewollt hat, nicht was man gesagt hat, an“, sagt CICERO. Weil aber der innere Vorgang nicht ersichtlich ist, und die Sicherheit dagegen nötig ist, dass nicht jede Verbindlichkeit zunichte werde, wenn jeder einen beliebigen Sinn seinen Worten unterschieben und so sich frei machen könnte, so ergibt die natürliche Vernunft, dass der, dem etwas versprochen ist, den Versprechenden zu dem nötigen kann, was die richtige Auslegung ergibt; denn sonst hätte die Sache kein Ende, was im Moralischen dem Unmöglichen gleich gilt.*<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

<sup>2</sup> *And when the words of a man express his meaning plainly distinctly and perfectly, we have no occasion to have recourse to any other means of interpretation. But sometimes a man's words are obscure; sometimes they are ambiguous [...].* So RUTHERFORTH, *Institutes of natural Law*, Whitehall (1799), Volumen II, S. 301.

<sup>3</sup> *De jure belli ac pacis libri tres*, Washington (Nachdruck 1913), Buch II, Kapitel XVI, S. 275. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/hugonisgrottiide010grotuoft#page/275/mode/1up>

<sup>4</sup> *De jure naturae et gentium libri octo*, Frankfurt/Leipzig (1744), Buch V, Kapitel XII, S. 809. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/dejurenaturaetg01pufe#page/809/mode/1up>

<sup>5</sup> *Le droit des gens*, Band I, Leide (1758), Buch II, Kapitel XVII, S. 194. Internetzugriff: <http://www.bsb-muenchen-digital.de/~web/web1000/bsb10008039/images/index.html?digID=bsb10008039&pimage=230&v=100&nav=0&l=de>

<sup>6</sup> *AaO*, S. 300. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/institutesofnatu02ruth#page/300/mode/1up>

<sup>7</sup> *Commentaries of International Law*<sup>3</sup>, Band II, London (1897), S. 94. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/commentariesupon14phil#page/n987/mode/1up>

<sup>8</sup> So GROTIUS in deutscher Übersetzung bei KIRCHMANN, *Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens*, Band I, Berlin (1869), S. 479 f. Internetzugriff: [http://books.google.at/books?id=iUI\\_AAAAcAAJ&dq=editions%3A1YOs6EqbxxcC&hl=de&pg=PA479#v=onepage&q&f=false](http://books.google.at/books?id=iUI_AAAAcAAJ&dq=editions%3A1YOs6EqbxxcC&hl=de&pg=PA479#v=onepage&q&f=false)

Sprache ist nun aber fortwährender Wandlung unterworfen.<sup>9</sup> Um die in Verträgen verwendete Sprache auszulegen, wie wohl schon deren Sinn und Bedeutung zu ergründen, ist daher notwendig, deren Gebrauch zur Zeit des Vertragsabschlusses zu kennen. Der NPT stammt aus dem Jahre 1968. Es schien uns zweckdienlich, mit WHITNEY<sup>10</sup> und MURRAY<sup>11</sup> auf enzyklopädische englische Literatur zurückzugreifen, die nicht nur das nötige Renommee besitzt, sondern auch den erforderlichen zeitlichen Abstand zum Heute aufweist. Gründe, aus denen dieser Abstand zum NPT zu groß wäre, sind uns insbesondere im Hinblick auf die behandelten Materialien nicht untergekommen.

Wo aber ein Wort mehrere Bedeutungen hat, ist jene zu wählen, die dem Gegenstand und Zweck des Vertrags am meisten entspricht und von den Umständen, unter denen der Vertrag geschlossen wird, getragen wird. Welches sind diese Umstände?

Die Materie der Kernforschung und -nutzung war im 20. Jahrhundert und ist heute von bahnbrechender Bedeutung. Ihre Möglichkeiten lassen der wissenschaftlich-technischen Phantasie weite Grenzen für zukünftige Nutzungsmöglichkeiten. Bei der Suche der Hintergründe für den Abschluss eines Vertrages, in dem die Grundlagen und Rahmenbedingungen dieser Materie geregelt werden, kann sohin nicht weit genug ausgeholt werden.

Der Mensch will expandieren. Und zugleich ist er so intelligent, dass er sich gegen alle irdischen Feinde zu wehren weiß, außer gegen die Naturgewalten. Doch auch, sie zu beherrschen oder zumindest von sich abzuwenden, hat er seit jeher getrachtet und dabei bis heute nicht geringen Erfolg erzielt. Deswegen vermehrt er sich mehr als so manch anderes Lebewesen auf diesem Planeten.

Die Menschheit sah sich daher bald nach ihrer umspannenden Besiedelung des Erdballs und angesichts dessen Begrenztheit vor zwei Möglichkeiten: Entweder man beherrschte den Expansionstrieb und drosselte zugleich die Fähigkeit, die natürliche Lebenserwartung zu steigern; oder man strebte hinaus ins All.

Bei der Eigendynamik, welche Forschung und Entwicklung bald einmal annehmen (sind sie nur in Schwung und hierarchische Strukturen in der sozialen Kontrolle aus der Mode geraten) ist die erste Variante wenig zielsicher. Die zweite aber lockt und reizt den Geist und den Intellekt des Menschen, wie keine andere.

Quellen dazu zu finden, ist naturgemäß müßig, doch wir sind persönlich überzeugt davon, dass in alten Zeiten schon Denker lebten, die diese Zusammenhänge erkannten

---

<sup>9</sup> Les langues varient sans cesse; la signification, la force des termes change avec le tems. (VATTEL, aaO, S. 198.)

<sup>10</sup> *The Century dictionary*, Bände I bis VIII, New York (1897-1904).

<sup>11</sup> *A New English Dictionary on Historical Principles*, Bände I bis X, Oxford (1888-1914).

und begannen, ein System zu ersinnen, welches sicherstellen würde, dass der Masterplan (raumfahrttaugliche Schiffe zu bauen) dereinst aufgehen könnte.

Zu allererst war Arbeitsteilung nötig; nicht so sehr bloß der unterschiedlichen intellektuellen Fähigkeit und handwerklichen Geschicklichkeit der Einzelnen wegen, sondern auch, weil der prozessuale Teil des Masterplans eine soziale Einteilung und Aufteilung der Gesellschaft aus vielschichtigen Gründen erforderte. So war klar, dass etwa schwere Arbeit unter Tage zu relativ schlechtem Lohn und bei hoher Gesundheitsschädigung wenig attraktiv sein würde; während die Entscheidungen über Menschenleben, wie sie in Führungspositionen zu treffen sind, zwar gut bezahlt, doch mit hoher Verantwortung und psychischer Belastung sowie nicht zuletzt mit hohem persönlichen Risiko verbunden erschienen. Das alles ging auf Kosten der Freiheit.

Also lag der Schluss nahe, dass Nebenprodukte als Ergebnis aus Forschung und Entwicklung zum Konsum für alle Schichten bereitgestellt werden müssten, um den Mangel an Freiheit zu kompensieren, soziales Gefälle zu nivellieren und zugleich die Wirtschaft zu befeuern, was beides dem Funktionieren des Strebens nach dem Masterplan zugute käme, wenn auch lästige Begleiterscheinungen wie soziale und religiöse Deprivation und andere Zivilisationskrankheiten mit sich brächte.

Dieses Megaunterfangen setzte Leistungskonzentration und geografische Abgrenzung voraus; ersteres aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen, letzteres schon wegen Klimabedingungen und günstigen Verkehrswegen für Handel, vor allem mit Rohstoffen und Konsumgütern.

Schließlich fand man Europa als ideale Region für den Ausbau einer Hauptwerkstatt für den Masterplan. Doch bald drohten die Nähte des Korsetts zu platzen, weshalb man, initiiert und assistiert durch die Reformation bzw. angetrieben vom Ruf nach Freiheit in der Neuen Welt, dorthin expandierte, wo die klimatischen und geografischen wie geologischen Verhältnisse ähnlich waren, um dort in sich abwechselnder Kooperation und Konkurrenz fortzusetzen.

Beide Teile zusammen, das Land der unbegrenzten Möglichkeiten und *Good Old Europe* machen das aus, was heute für das Erzielen eines Gutteils des Masterplans als hauptverantwortlich angesehen wird: den Westen.

Doch in Fortsetzung der altgedienten Bipolarität der Gesellschaft hatten sich zu allen nur erdenklichen Lebensformen des Menschen Antipoden entwickelt: im wörtlichen und im übertragenen Sinne. Es gab arm und reich, privilegiert und diskriminiert, Nord und Süd, Ost und West. Solche Zweiteilung verfolgte nicht bloß den Zweck der sich wechselseitig anfeuernden Konkurrenz, sondern zugleich auch jenen, archaische psychosoziale Eigenschaften des Menschen, die im einen Teil verloren gehen würden, im andern zu konservieren, damit dereinst Ausgleich stattfinden könnte, wenn das Ziel erreicht wäre.

Insofern haben all die Naturvölker und in Armut darbenenden Diskriminierten dieser Welt ihrerseits sehr viel zum Gelingen des Masterplans beigetragen: durch Entsagung dem Konsumwahn und Bewahrung der Ursprünglichkeit, die insbesondere im Westen der Zivilisationskrankheit, dem *Burn out*, gewichen ist.

Wo stehen wir also heute (und standen wir beinahe schon bereits vor 40 Jahren)?

Der Westen ist technisch, etwa auch medizinisch so weit entwickelt, dass seine Errungenschaften schon wieder zu Problemen (der Überbevölkerung oder Überalterung; der psychosozialen Deprivation der Jugend; der Gefahren der Arbeitslosigkeit *etc.*) führen, während die sich entwickelnde Welt, so sie nicht ebenbürtigen Anschluss zum Westen mehr oder weniger erfolgreich sucht, in Armut und Krankheit darbt.

Die Frage, die sich bereits 1968 abzuzeichnen begann, ist also, ob der Westen das Ruder im Sturm der Entwicklung noch mit sicherer Hand führt; und außerdem: wie man den allmählich Einzug zu halten habenden Ausgleich der Bipolarität bewerkstelligen könne, ohne dass wertvolle soziale und gesellschaftliche Eigenschaften wie aber auch technologische Errungenschaften und deren maßvoller Einsatz verloren gingen.

Mit einem Wort: Genug der (ohnehin bloß entlehnten) Suprematie des Westens! Und Rückkehr zu einer globalen Ausgeglichenheit, die wieder alle verfügbaren menschlichen Ressourcen nach deren spezifischer Art und Qualität der weiteren Verfeinerung sozial verträglicher, nachhaltiger und insgesamt tragfähiger Wirtschafts-, Forschungs- sowie Entwicklungstätigkeit nutzbar machte, und dabei die Sicht wiederzugewinnen hülfte, dass der Mensch auch arbeitet, um zu leben und nicht nur lebt, um zu arbeiten!

Die Aussicht, welche für eine Alternative zu solchem Ausgleich der Bipolarität besteht, ist düster und liegt im kybernetischen Menschen, der immer mehr zur resistenten Kampfmaschine würde, weil er sich sonst nicht mehr zur Wehr zu setzen verstünde, gegen andrängende streitbare Immigration aus der Dritten Welt. Soziale Werte und Fähigkeiten wie Empathie und Solidarität blieben dabei zugunsten gefühlkalten Machtstrebens auf der Strecke: Der Mensch, wie wir ihn kennen, gehörte der Vergangenheit an und würde ersetzt durch eine Roboter gleiche Maschine, die fremdgesteuert Befehle einer paranoiden, egomanischen Führungsschicht ausführt und alles menschliche Leben vernichtet, das sich nicht darein fügt. Hierher gehört eine Bemerkung, welche die Türkei in ihre Erklärung<sup>12</sup> aufnahm, die sie anlässlich der Ratifikation des NPT am 17. April 1980 abgab: *It is however evident that cessation of the continuing arms race and preventing the war technology from reaching dangerous dimensions for the whole mankind can only be realised through the conclusion of a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.*

---

<sup>12</sup> <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/turkey/rat/washington>

Doch Abrüstung setzt Beseitigung der oft wechselseitigen Feindseligkeit voraus; und solche ist nur zu bewerkstelligen durch ökonomischen und sozialen Ausgleich, der allen ein menschenwürdiges Dasein in Glück und Zufriedenheit ermöglicht und bleibende, aus unüberwindbarem Sachzwang resultierende Ungleichheiten durch das Vertrauen aufwiegt, dass der Überhang der anderen zum greifbaren gemeinsamen Vorteil gereiche.

Solches Vertrauen ist nur erzielbar, wenn direkt und allgemein bestimmte, wirklich kompetente Vertreter aller Völker und Ethnien an den Entscheidungsprozessen auf gleicher Höhe mitwirkten und Korruption sowie Erpressung und Nötigung keine Rolle mehr spielten, weil materielles und verkehrt moralisches Streben nach usurpierter, Waffen bewehrter Pseudomacht einer Durchsetzung natürlicher Macht kraft Kompetenz und ethischer Weitsicht gewichen wäre.

Dass solch hehres Streben wieder attraktiv wird, sind die retroaktive Entzauberung des Materiellen und eine Wiederhinwendung zu einer Religiosität vonnöten, welche ohne verklärende Tricks der Sinnestäuschung zur Tarnung unnatürlicher Hierarchien auskäme, weil es letztere nicht mehr gäbe.

Nur die Rückbesinnung auf ideelle Werte transzendenter Vision und des Glaubens an eine kollektive Zukunft können jenen Verzicht auf individuellen materiellen Luxus tragen, welcher nötig ist, das Überleben der menschlichen Art zu sichern.

Wir halten dafür, dass damit der gesellschafts- und weltpolitische sowie strategische Hintergrund des NPT einigermaßen umrissen ist.

Vor diesem Hintergrund wird also deutlich, dass die Rechte, wie sie in Artikel IV/1 NPT kodifiziert und garantiert werden, keine leeren Hülsen bleiben dürfen, sondern Ausdruck jener global ausgeglichenen Kollektivität sein müssen, von der oben die Rede war. Und damit die Durchsetzung dieser Rechte in der Staatenpraxis reibungslos vonstatten gehen könne, muss das Verbot des *manufacturing the bomb*, wie es in Artikel II festgeschrieben worden ist, ebenso stringent und souverän verstanden werden, wie das Gebot der nuklearen Abrüstung extensiv und radikal aufgefasst und selbst aus den Artikeln I und VI als bereits verbindlich herausgelesen werden muss.

Dornbirn, im Juli 2013

A. H. Lambauer

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO	am angeführten Ort.
aE	am Ende.
BoG	Board of Governors (der IAEA)
bzw	beziehungsweise.
DPRK	<i>Democratic People's Republic of Korea.</i>
ErwGr	Erwägungsgrund.
ESC	Wirtschafts- und Sozialrat der VN ( <i>Economic and Social Council</i> )
GD	Generaldirektor (der Internationalen Atomenergie-Agentur).
GK	Generalkonferenz (der Internationalen Atomenergie-Agentur).
GR	Gouverneursrat (der Internationalen Atomenergie-Agentur).
IAEA	Internationale Atomenergie-Agentur; Internetauftritt: <a href="http://www.iaea.org">http://www.iaea.org</a> .
insb	insbesondere.
iSv	im Sinne von.
iVm	in Verbindung mit.
iZm	im Zusammenhang mit.
uE	unseres Erachtens.
NPT	<i>Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons</i> , London, Moskau, Washington, 1. Juli 1968; 729 UNTS 10485. Internetzugriff: <a href="http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-English.pdf">http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-English.pdf</a>
Ö	österreichisch.
ROK	<i>Republic of Korea.</i>
ROP der GK	<i>Rules of Procedure</i> der GK. Internetzugriff: <a href="http://www.iaea.org/About/Policy/GC/gcrules.html">http://www.iaea.org/About/Policy/GC/gcrules.html</a>
Rn	Randnummer.
S	Seite.
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.
u	und.
u a	unter anderem.
UNODA	<i>United Nations Office for Disarmament Affairs</i> ; Internetauftritt: <a href="http://www.un.org/disarmament/HomePage/DisarmamentCommission/UNDiscom.shtml">http://www.un.org/disarmament/HomePage/DisarmamentCommission/UNDiscom.shtml</a> .

UNTS	<i>United Nations Treaty Series</i> ;	Internetauftritt:
	<a href="http://treaties.un.org/Home.aspx">http://treaties.un.org/Home.aspx</a> .	
USC	<i>United States Code</i> .	Internetauftritt:
	<a href="http://www.law.cornell.edu/uscode/text">http://www.law.cornell.edu/uscode/text</a> .	
VCLT	<i>Vienna Convention on the Law of Treaties</i> (1155 UNTS 332). Inter- netzugriff:	
	<a href="http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf">http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf</a>	
vgl	vergleiche.	
VN	Vereinte Nationen; Internetauftritt: <a href="http://www.un.org">http://www.un.org</a> .	
zB	zum Beispiel.	

## VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

*TREATY ON THE NON-PROLIFERATION OF NUCLEAR WEAPONS*

*TRAITE SUR LA NON-PROLIFERATION DES ARMES NUCLEAIRES*

Die diesen Vertrag abschließenden Staaten, im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet,

*The States concluding this Treaty, hereinafter referred to as the “Parties to the Treaty”,*

*Les États qui concluent le présent Traité, ci-après dénommés les « Parties au Traité »*

- 1 Der *Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen* (kurz auch „Kernwaffensperrvertrag“ genannt; abgekürzt nach seinem englischen Wortlaut mit NPT) wurde nach Artikel 102 UN-Charta unter 729 UNTS 10485<sup>13</sup> registriert und unter INFCRIC/140<sup>14</sup> den Mitgliedern der IAEA zur Kenntnis gebracht. Siehe dazu näheres unten bei Artikel IX.6.
- 2 Siehe die 93 **Signatarstaaten** des Vertrags bei 729 UNTS 10485, S. 169 f.! Der NPT weist per 30.9.2012 190 **Vertragsparteien** auf; siehe diese bei UNODA<sup>15</sup>. Nicht Vertragspartei sind lediglich Indien, Israel und Pakistan. Nordkorea hat seine Mitgliedschaft nach Artikel X aufgekündigt; siehe dazu Näheres dort!
- 3 Unter Vertragsparteien sind sowohl die Signatarstaaten als auch die beitretenden Staaten gemeint; siehe dazu Näheres unten bei Artikel IX!
- 4 Der Vertrag wurde von souveränen Staaten abgeschlossen. Daraus folgen für dessen Auslegung grundlegende Voraussetzungen hinsichtlich insbesondere des Rechts der Staaten auf Achtung, was Auswirkungen auf die Zulässigkeit der (unbewiesenen) Annahme hat, eine Vertragspartei verletze deren Vertragspflichten: Ein souveräner Staat hat das allgemein anerkannte Recht, dass seine Vertragsge-

---

<sup>13</sup> Internetzugriff: <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-English.pdf> (englische Version) bzw. <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20729/volume-729-I-10485-French.pdf> (französische Version).

<sup>14</sup> Internetzugriff: <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc140.pdf> (englische Version) bzw. [http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/French/infcirc140\\_fr.pdf](http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/French/infcirc140_fr.pdf) (französische Version).

<sup>15</sup> <http://disarmament.un.org/treaties/t/npt>

barung als vertragskonform angesehen wird, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Siehe dazu Näheres unten bei Artikel III!

Weiters folgt aus der Souveränität der Vertragsparteien, dass Vertragsbestimmungen nicht dahin ausgelegt werden dürfen, dass dadurch die Existenzfähigkeit Ersterer gefährdet wird. Siehe dazu Näheres unten bei Artikel XI!

**In der Erwägung der Verwüstung, welche über die gesamte Menschheit durch einen nuklearen Krieg gebracht würde, und des konsequenten Bedürfnisses, jedwede Anstrengung zu unternehmen, die Gefahr eines solchen Krieges abzuwehren und Maßnahmen zu ergreifen, die Sicherheit der Völker zu gewährleisten,**

*Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples,*

*Considérant les dévastations qu'une guerre nucléaire ferait subir à l'humanité entière et la nécessité qui en résulte de ne ménager aucun effort pour écarter le risque d'une telle guerre et de prendre des mesures en vue de sauvegarder la sécurité des peuples,*

- 1 Hier drückt sich das Entsetzen aus, welches der bislang einzige Einsatz von Kernwaffen im Krieg, in Hiroshima am 6.8.1945 bzw. in Nagasaki am 9.8.1945, über die Menschheit gebracht hat. Der **Heilige Stuhl** erklärte<sup>16</sup> anlässlich seines Beitritts am 25. Februar 1971, u. a., was folgt: *In fact, in so far as the Treaty proposes to stop the dissemination of nuclear weapons - while awaiting the achievement of the cessation of the nuclear arms race and the undertaking of effective measures in the direction of complete nuclear disarmament - it has the aim of lessening the danger of terrible and total devastation which threatens all mankind, and it wishes to constitute a premise for wider agreements in the future for the promotion of a system of general and complete disarmament under effective international control.*
- 2 Der Vertrag wurde sohin unter der Erwägung geschlossen, einen (weiteren) Atomkrieg zu verhindern.
- 3 Dieser ErwGr stimmt überein mit dem 1. ErwGr des UdSSR-Entwurfes (A/5976); siehe unten bei der Einigungsklausel, Rn 4.

**Im Glauben, dass die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernsthaft verstärken würde,**

*Believing that the proliferation of nuclear weapons would seriously enhance the danger of nuclear war,*

---

<sup>16</sup> <http://disarmament.un.org/treaties/a/npt/holysee/acc/london>

*Persuadés que la prolifération des armes nucléaires augmenterait considérablement le risque de guerre nucléaire,*

- 1 Während der englische Text von „glaubend“ (*believing*) spricht, setzt der französische ein *persuadés* (überzeugt). Darin kommt wohl nicht nur der Laizismus zum Ausdruck, den Frankreich seit dem *Loi relative à la séparation des Eglises et de l'Etat* vom 9.12.1905<sup>17</sup> verfolgt.
- 2 Unter *Verbreitung* ist zwanglos nicht bloß die politische sondern auch die geographische zu verstehen, denn beide genannten Varianten werden ohne eine zahlenmäßige Ausdehnung von Kernwaffen nicht statthaben.

**In Übereinstimmung mit Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche zum Abschluss einer Übereinkunft über die Verhinderung weiterer Verbreitung von Kernwaffen aufrufen,**

*In conformity with resolutions of the United Nations General Assembly calling for the conclusion of an agreement on the prevention of wider dissemination of nuclear weapons,*

*En conformité avec les résolutions de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies demandant la conclusion d'un accord sur la prévention d'une plus grande dissémination des armes nucléaires,*

- 1 Während der englische Text bar von *resolutions* spricht, mithin offenbar nur manche der dazu verabschiedeten meint, fügt dem der französische einen Artikel bei, wonach somit alle dazu erlassenen Resolutionen gemeint sind. Vgl. damit den 2. ErwGr des UdSSR-Entwurfes (A/5976), unten bei der Einigungsklausel, Rn 4.
- 2 Bei diesen Resolutionen der GA der VN<sup>18</sup> handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend zitierten. Man beachte dabei den Bruch in der Bezeichnung des Gegenstandes der jeweiligen Resolution von *Verhinderung der weiteren Verbreitung* hin zu *Nichtverbreitung*, in dem der Wechsel von der Zielrichtung auf die Verhinderung der weiteren Entwicklung hin zu jener auf die Verhinderung der Oktroyierung der Kernwaffen zutage tritt.
- 3 **A/RES/1380(XIV)**<sup>19</sup> über *Prevention of the wider dissemination of nuclear weapons*, vom 20.11.1959 lautet:

„*The General Assembly,*

---

<sup>17</sup> <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000508749&fastPos=2&fastReqId=620097389&categorieLien=cid&oldAction=rechTexte>

<sup>18</sup> <http://www.un.org/documents/resga.htm>

<sup>19</sup> [http://www.un.org/french/documents/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/1380\(XIV\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/14/fres14.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1380(XIV)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/14/fres14.shtml&Lang=E)

*Recognizing* that the danger now exists that an increase in the number of States **possessing** nuclear weapons may occur, aggravating international tension and the difficulty of maintaining world peace, and thus rendering more difficult the attainment of general disarmament agreement,

*Convinced* therefore that consideration of this danger is appropriate within the framework of deliberations on disarmament,

*Noting* the resolution of the United Nations Disarmament Commission of 10 September 1959,

*Desiring* to bring to the attention of the ten-nation disarmament committee its conviction that consideration should be given to this problem,

1. *Suggests* that the ten-nation disarmament committee, in the course of its deliberations, should consider appropriate means whereby this danger may be averted, including the feasibility of an international agreement, subject to inspection and control, whereby the Powers **producing** nuclear weapons would refrain from **handing over** the control of such weapons to any nation **not possessing** them and whereby the Powers not possessing such weapons would refrain from **manufacturing** them;

2. *Invites* the committee to include the results of its deliberations on these matters in its report to the Disarmament Commission.

Im operativen Punkt 1. der zitierten Resolution fällt die Differenzierung zwischen *producing* und *manufacturing* auf. Nach WHITNEY<sup>20</sup> hat *to produce* (die hier infrage kommende) einschlägige Bedeutung von: "6. *To make; bring into being or form: as, to produce wares*", schließt mithin den gesamten Entstehungsprozess der Herstellung mit ein und wird wohl mit *erzeugen* zu übersetzen sein; während nach DEMSELBEN<sup>21</sup> dem Verbum *to manufacture* die folgende, endbezogene Bedeutung zukommt: "1. *To make or fabricate, as anything for use, especially in considerable quantities or numbers, or by the aid of many hands or of machinery; work materials into the form of: as, to manufacture cloth, pottery, or hardware; to manufacture clothing, boots and shoes, or cigars*", also etwa mit *herstellen* zu übersetzen ist.

---

<sup>20</sup> *The Century dictionary*, Band VI, New York (1895), S. 4752. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/centurydictionar06whit#page/4752/mode/1up>

<sup>21</sup> *AaO*, Band V, New York (1895), S. 3620. Internetzugriff: <http://www.archive.org/stream/centurydictionar05whit#page/3620/mode/1up>

Vgl. damit auch MURRAY<sup>22</sup>: "1. trans. *To work up (material) into forms suitable for use.*" Siehe dazu das Nähere unten bei Artikel III!

Vgl. mit dem *handing over* das *relinquishing* im operativen Punkt 2. der nachfolgend zitierten A/RES/1576(XV)!

- 4 A/RES/1576(XV)<sup>23</sup> über *Prevention of the wider dissemination of nuclear weapons*, vom 20.12.1960 lautet:

*„The General Assembly,*

*Recalling* its resolution 1380 (X IV) of 20 November 1959,

*Recognizing* the urgent danger that now exists that an increase in the number of States possessing nuclear weapons may occur, aggravating international tension and the difficulty of maintaining world peace, and thus rendering more difficult the attainment of general disarmament agreement,

*Noting* with regret that the Ten-Nation Committee on Disarmament did not find it possible to consider this problem, which was referred to it by General Assembly resolution 1380 (XIV),

*Believing* in the necessity of an international agreement, subject to inspection and control, whereby the Powers producing nuclear weapons would refrain from relinquishing control of such weapons to any nation not possessing them and whereby Powers not possessing such weapons would refrain from manufacturing them,

*Believing* further that, pending the conclusion of such an international agreement, it is desirable that temporary and voluntary measures be taken to avoid the aggravation of this danger,

1. *Calls upon* all Governments to make every effort to achieve permanent agreement on the prevention of the wider dissemination of nuclear weapons;

2. *Calls upon* Powers producing such weapons, as a temporary and voluntary measure pending the negotiation of such a permanent agreement, to refrain from **relinquishing** control of such weapons to any nation not possessing them and from transmitting to it the information necessary for their manufacture;

---

<sup>22</sup> *A New English Dictionary on Historical Principles*, Band VI, Oxford (1908), S. 143. Internetzugriff: <http://archive.org/stream/oed6barch#page/143/mode/1up>

<sup>23</sup> [http://www.un.org/french/documents/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/1576\(XV\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/15/fres15.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1576(XV)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/15/fres15.shtml&Lang=E)

3. *Calls upon* Powers not possessing such weapons, on a similar temporary and voluntary basis, to refrain from manufacturing these weapons and from otherwise attempting to acquire them."

Das *relinquishing* im operativen Punkt 2. der zitierten Resolution bringt im Vergleich zum in der oben, unter RN 3 zitierten Resolution noch verwendeten *handing over* zum Ausdruck, dass eine Veränderung dahin stattgefunden habe oder im Begriffe sei stattzufinden, nämlich dass Kernwaffenstaaten dazu übergehen, die von ihnen besessenen Kernwaffen in Drittländern zu positionieren, ohne die Kontrolle darüber aufzugeben, sodass zur Verschaffung solcher Kontrolle gegenüber den Nicht-Kernwaffenstaaten keine physische Übergabe mehr, sondern nur noch das Aufgeben des eigenen Besitzes daran nötig wäre.

- 5 **A/RES/1665(XVI)**<sup>24</sup> über *Prevention of the wider dissemination of nuclear weapons*, vom 4.12.1961 lautet:

„*The General Assembly,*

*Recalling* its resolutions 1380 (XIV) of 20 November 1959 and 1576 (XV) of 20 December 1960,

*Convinced* that an increase in the number of States possessing nuclear weapons is growing more imminent and threatens to extend and intensify the arms race and to increase the difficulties of avoiding war and of establishing international peace and security based on the rule of law,

*Believing* in the necessity of an international agreement, subject to inspection and control, whereby the states **producing** nuclear weapons would refrain from relinquishing control of such weapons to any nation not possessing them and whereby states not possessing such weapons would refrain from **manufacturing** them,

1. *Calls upon* all States, and in particular upon the States at present possessing nuclear weapons, to use their best endeavours to secure the conclusion of an international agreement containing provisions under which the **nuclear States** would undertake to refrain from relinquishing control of nuclear weapons and from transmitting the information necessary for their manufacture to States not possessing such weapons, and provisions under which States not possessing nuclear weapons would undertake not to manufacture or otherwise acquire control of such weapons;

---

<sup>24</sup> [http://www.un.org/french/documents/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/1665\(XVI\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/1665(XVI)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/16/fres16.shtml&Lang=E)

2. *Urges* all States to co-operate to those ends.“

Mit dem Setzen des Begriffs des *nuclear State* an dieser Stelle bringt die GA der VN zum Ausdruck, dass die Fähigkeit zur Unterhaltung eines vollständigen Nuklearzyklus' zu friedvollen Zwecken *eo ipso* die Fähigkeit mit sich bringt, Kernwaffen zu bauen. Vgl. damit den operativen Punkt 2(a) der sogleich in Rn 6 zitierten Resolution!

- 6 **A/RES/2028(XX)**<sup>25</sup> über *Non-proliferation of nuclear weapons*, vom 19.11.1965 lautet:

„*The General Assembly,*

*Conscious* of its responsibility under the Charter of the United Nations for disarmament and the consolidation of peace,

*Mindful* of its responsibility in accordance with Article 11<sup>26</sup>, paragraph 1, of the Charter, which stipulates that the General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both,

*Recalling* its resolutions 1665 (XVI) of 4 December 1961 and 1908 (XVIII) of 27 November 1963,

*Recognizing* the urgency and great importance of the question of preventing the proliferation of nuclear weapons,

*Noting with satisfaction* the efforts of Brazil, Burma, Ethiopia, India, Mexico, Nigeria, Sweden and the United Arab Republic to achieve the solution of the problem of non-proliferation of nuclear weapons, as contained in their joint memorandum of 15 September 1965,

*Convinced* that the proliferation of nuclear weapons would endanger the security of all States and make more difficult the achievement of general and complete disarmament under effective international control,

*Noting* the declaration adopted by the Assembly of Heads of State and Government of the Organization of African Unity at its first regular session, held at Cairo in July 1964, and the Declaration entitled ‚Programme for Peace and

---

<sup>25</sup> [http://www.un.org/french/documents/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/2028\(XX\)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/20/fres20.shtml&Lang=E](http://www.un.org/french/documents/view_doc.asp?symbol=A/RES/2028(XX)&TYPE=&referer=http://www.un.org/french/documents/ga/res/20/fres20.shtml&Lang=E)

<sup>26</sup> <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter4.shtml>